

Merkblatt Wirtschaftspraktikum

Definition und Ziel

Das Wirtschaftspraktikum (WP) ist eine Integrationsmassnahme im Rahmen der ALV Beschäftigungsprogramme des Kantons Thurgau. Das Wirtschaftspraktikum ist ein 3-monatiger Arbeitseinsatz im Profit-Bereich.

Ziel ist die möglichst direkte Eingliederung von Versicherten ins Berufsleben. In den übrigen Fällen wird eine Referenz im 1. Arbeitsmarkt erarbeitet.

Bedingungen

- ALV-Praktika dürfen bestehende Arbeitsplätze **nicht** konkurrenzieren. Die Praktikumsstelle darf nicht im ordentlichen Stellenplan sein. Der angebotene Praktikumsplatz ist eine Individualmassnahme und derselbe Platz darf frühestens nach 12 Monaten wiederbesetzt werden.
- Ein Wirtschaftspraktikum dauert **maximal drei Monate**.
- Der jeweils passende Praktikumsplatz wird aufgrund der individuellen Ressourcen der zu integrierenden Person akquiriert.
- Während dem Wirtschaftspraktikum wird im festgelegten Umfang eine produktive Leistung erbracht. Der Praktikumsbetrieb gewährleistet im übrigen Teil je nach Bedarf Ausbildung wie Einführung, Anleitung, Betreuung etc.
- Während der Praktikumsdauer bleibt der/die Praktikant/in beim RAV gemeldet. Der/die Praktikant/in muss weiterhin seine Kontrollpflichten erfüllen.
- Der/die Praktikant/in erhält während der Praktikumszeit Taggelder, welche durch die Arbeitslosenkasse ausbezahlt werden, hat Anspruch auf Mittagsverpflegung (Fr. 15.- pro ganzen Praktikumsstag) und Fahrkostenentschädigung (ÖV günstigste Variante 2. Kl.)
- Die Kostenbeteiligung der Praktikumsfirma zu Gunsten des Organisers beträgt bei einem Pensum von 51 – 100% **monatlich Fr. 750.—** (exkl. MwSt), bei 0 – 50% monatlich **Fr. 500.—** (exkl. MwSt). Die Kostenbeteiligung wird zur Reduktion der Begleitkosten eingesetzt und nicht als Lohn an den Teilnehmenden verrechnet.

- Pflichten des Praktikumsbetriebes: Monatliche Berichterstattung an die Stiftung Zukunft
- Pflichten des/der Praktikanten/in: Einreichung des unterschriebenen Monatsrapports.
- Während der Praktikumszeit ist der/die Praktikantin bei der Arbeitslosenversicherung gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert.
- Eine Arbeitsbewilligung bei ausländischen Versicherten ist nicht notwendig, da es sich um eine arbeitsmarktliche Massnahme handelt.

Vorgehen

Entspricht der Praktikumsplatz den Bedürfnissen der zu integrierenden Person und den Qualitätskriterien des Organisations wird:

- Eine Vereinbarung wird zwischen der Praktikumsfirma, dem Praktikanten und dem Organisator ausgestellt.
- Nach Abschluss des Praktikums stellt der Ausbildungsbetrieb dem Praktikanten eine **Praktikumsbestätigung** analog einem Zeugnis aus.
- Ein Praktikum muss zu Gunsten einer Festanstellung jederzeit aufgelöst werden können.